

## **GA Diakonie Bayern**

Eingabe an die Synode der EKD – mit Bitte um Behandlung auf der Tagung im Herbst 2022

# Änderung des § 49 MVG-EKD Stärkung der Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden

Das MVG-EKD sieht in § 49 die Bildung von Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden vor. Die Praxis zeigt jedoch, dass es zur Bildung nur in wenigen Ausnahmefällen kommt.

### Deshalb schlagen wir folgende Änderungen vor:

§ 49 Absatz 1 Satz 2 wird folgendermaßen geändert:

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören

sowie die nach § 10 wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Vor dem jetzigen Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung können nicht zu Mitgliedern der Vertretung Jugendlichen- und der Auszubildenden gewählt werden.

In § 49 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Ein Mitglied der Vertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet oder sein Ausbildungsverhältnis beendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Vertretung.

§ 49 Absatz 6 werden die Sätze 4 bis 7 angefügt:

Erachtet die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

Ein neuer Paragraf wird eingefügt: (alternativ: In § 49 wird folgender Absatz 6a eingefügt)

#### § 49a Versammlung der Jugendlichen und der Auszubildenden

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und
der Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem
Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem
anderen Zeitpunkt einberufen werden. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende
der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung
teilnehmen. §31 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 7 und § 32 Abs. 1 gelten entsprechend.

#### Begründung:

Vertretungen der Jugendlichen der Auszubildenden sind wichtig, um jungen Menschen auf Augenhöhe zu begegnen und ihrer besonderen Situation beim Einstieg ins Berufsleben gerecht zu werden. So wird eine Grundlage für Engagement und Beteiligung in der Einrichtung, im Betrieb, in der Dienststelle geschaffen. Die Chancen, dass junge Menschen nach Abschluss der Ausbildung bleiben, wird erhöht, wenn sie eine kompetente Vertretung für ihre spezifischen Belange erleben können.

Das MVG sieht zwar die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vor, schränkt aber zu vergleichbaren Regelungen in den anderen Rechtskreisen (z.B. BetrVG, BPersVG, MAVO im katholischen Bereich) die Wählbarkeit unnötig auf den Status ein selbst in Ausbildung zu sein. In der Praxis führt das dazu, dass die Bildung von Vertretungen eher verhindert als gefördert wird. Viel zu selten gelingt es überhaupt und dann unter Einsatz von viel Energie Vertretungen für Jugendliche und Auszubildende zu wählen. In den anderen Rechtskreisen sind junge Mitarbeitende, die ihre Ausbildung bereits vollendet haben, ebenfalls für dieses Amt wählbar. Die Wählbarkeit endet dort mit der Vollendung des 25. oder 26. Lebensjahres. Hier sehen wir – unabhängig von einem weitergehenden Reformbedarf des MVG-EKD – einen gravierenden Mangel im MVG-EKD, der möglichst schnell durch die Synode der EKD im Rahmen einer "Sofortmaßnahme" behoben werden kann und muss.

Auszubildende stehen in der Mehrfachbelastung zwischen Berufs(fach)schule und Betrieb, sie müssen für Zwischen- und Abschlussprüfungen außerhalb der Arbeitszeit lernen. Hier ist es wichtig die Vertretung dadurch zu stärken, dass auch Mitarbeitende, die ihre Ausbildung erst vor kurzer Zeit abgeschlossen haben, dieses eigene Erfahrungswissen in die Vertretung mit einbringen können. Somit können Auszubildende selber besser in die Vertretung mitwirken, weil sie nicht auf sich allein gestellt sind, sondern gemeinsam mit erfahrenen Kolleg\*innen tätig sind. Dies ist der Regelungszweck der Änderung des § 49 Absatz 1 Satz 2. Satz 3 dient der Klarstellung, dass es keine Doppelmandate geben soll (sonst wären zusätzliche Regelungen zur Stimmberechtigung erforderlich).

Die Ergänzung in Absatz 2 ist deshalb erforderlich, weil derzeit der Absatz 4 uneingeschränkt auf § 18 Buchst. b (Verlust der Wählbarkeit) verweist. Mit der aktuellen Rechtslage können rechtssicher deshalb nur Mitarbeitende im ersten Jahr ihrer mindestens dreijährigen Ausbildung eine komplette Amtszeit im Amt bleiben, Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr brauchen gar nicht kandidieren, weil sie nach vier Monaten Amtszeit den Status der Wählbarkeit verlieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind unseres Erachtens Voraussetzung dafür, dass in Dienststellen mit entsprechender Zahl an Wahlberechtigten Kontinuitäten entstehen können. Es wird dann normal, dass entsprechende Vertretungen gewählt werden, und es werden zudem sinnvolle Übergänge geschaffen, damit erfahrene Mitglieder dann nach zwei, maximal drei Amtszeiten zum Beispiel auch in die Mitarbeitervertretung wechseln können.

Die weiteren Änderungsvorschläge zielen darauf ab die Position der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch inhaltlich zu stärken.

Die Ergänzung in Absatz 6 entspricht dem Recht der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwingt die MAV dazu sich erneut mit der Sache zu befassen, wenn die Interessen von Jugendlichen und Auszubildenden berührt sind.

Schließlich ermöglicht der neue Paragraf 49a (oder die Ergänzung des § 49 durch einen Absatz 6a), dass die Vertretung das Recht bekommt eigene Versammlungen durchzuführen und hier nicht von

der Entscheidung der Mitarbeitervertretung abhängig ist. Wir erachten es für sinnvoll, dass diese Versammlungen sich in der Regel vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung anschließen, da diese ja auch den Jugendlichen und Auszubildenden offenstehen.

Über die hier gemachten Vorschläge sehen wir weiteren Bedarf zur Stärkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der nach dieser "Sofortmaßnahme" dann mit einer zeitnah anzugehenden Überarbeitung des MVG-EKD grundlegend angegangen werden kann. Aufgaben und Rechtsstellung der Vertretungen müssen sich an vergleichbaren Regelungen im staatlichen Recht, da für uns kein kirchenspezifischer Grund für eine schwächere Position erkennbar ist. Hilfreich für diesen Prozess wären Mitglieder aus Vertretungen, die auf der von uns vorgeschlagenen Grundlage dann tatsächlich eigene Erfahrungen mit in die Beratungen einbringen können.

#### Unterzeichner\*innen

Für den Gesamtausschuss der MAVen der Diakonie Bayern:

Andreas Schlutter, Vorsitzender Diakonie München und Oberbayern Evangelisch-Lutherische Stephanuskirche, München

Stefan Eisele, GA Diakonie Rummelsberger Dienste Ev.-luth. Kirchengemeinde Altdorf b. Nürnberg

Ingrid Materne Stadtmission Nürnberg Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nürnberg-Lichtenhof

Burkhard Schattenmann Diakonie Sulzbach-Rosenberg Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nürnberg-Lichtenhof

Eleonora Dannecker, Juristische Referentin Geschäftsstelle Gesamtausschüsse der MAVen in der ELKB und Diakonie Bayern Evag.-Luth. St.-Paulus-Gemeinde, München

Für den kda Bayern

Prof. apl. Dr. Johannes Rehm Pfarrer, Leiter kda Bayern

Peter Lysy Pfarrer, stellv. Leiter kda Bayern